

Satzung des Marktes Oberkotzau für das Jugendparlament vom 28.04.2026

Der Markt Oberkotzau erlässt diese Satzung auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.

§ 1 Zweck und Aufgabe

- (1) Der Markt Oberkotzau bildet zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen des Marktes Oberkotzau ein Jugendparlament.
- (2) Das Jugendparlament arbeitet überparteilich und überkonfessionell und ist verbandsunabhängig. Es steht für Toleranz und Inklusion.
- (3) Das Jugendparlament der Marktgemeinde Oberkotzau vertritt Meinungen und Vorstellungen zur jugendpolitischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes Oberkotzauer Jugendlicher. Das Jugendparlament soll auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen und die Beteiligung an politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und zur politischen Aufklärung und Bildung beitragen. Das Jugendparlament ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Es tritt für die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Gemeindegebiet ein, bietet Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung und trägt an den Marktgemeinderat und die Gemeindeverwaltung Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu kinder- und jugendrelevanten Fragen heran. Es besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- (4) Das Jugendparlament soll durch Aktionen und Veranstaltungen um Verständnis für kinder- und jugendbelange werben und jüngere Menschen durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit über sie betreffende wichtige Angelegenheiten informieren. Damit soll zur Auseinandersetzung mit Jugendfragen angeregt und gleichzeitig ein Beitrag zum Abbau von Generationenkonflikten geleistet werden. Selbsthilfe und Selbstorganisation der Jugendlichen sollen gefördert werden.

§-2 Zusammensetzung / Amtszeit

- (1) Das Jugendparlament besteht aus 15, mindestens jedoch 6 gewählten Mitgliedern.
- (2) Beratend gehören dem Jugendparlament an:
 - der amtierende Bürgermeister des Marktes Oberkotzau
 - der Jugendreferent des Marktes Oberkotzau
 - ein Vertreter des Jugendtreffs Oberkotzau
 - der Kreisjugendpfleger
 - ein Vertreter des Kreisjugendrings
- (3) Die Amtszeit des gesamten neu gewählten Jugendparlamentes beginnt mit dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Jugendparlamentes.
Die Amtszeit des gesamten Parlamentes endet mit dem Ablauf der Amtszeit (§ 3 Absatz 2) oder im Falle der Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Satzung mit Ablauf des 2., auf den Wegfall des 6. Mitgliedes, folgenden vollen Monats. Die Amtszeit einzelner Mitglieder des Jugendparlamentes endet:
 - bei schriftlichem Rücktritt eines Mitgliedes
 - mit Wegzug eines Mitgliedes
 - durch Ausschluss eines Mitgliedes

In diesem Fall ist, wenn möglich, ein Nachrücker aufzunehmen. Die Amtszeit des Nachrückers beginnt mit dem Datum der Sitzung, im Rahmen derer er in das Jugendparlament aufgenommen wird.

§ 3 Wahl

- (1) Das Jugendparlament wird in geheimer Wahl auf 2 Jahre gewählt.
Die Wahl findet als Briefwahl statt. Den Termin setzt die Gemeindeverwaltung fest und macht ihn spätestens 2 Monate vor der Wahl ortsüblich bekannt.
- (2) Das Wählerverzeichnis wird 1 Monat vor der Wahl abgeschlossen. Fällt dieser Tag auf ein Wochenende, so ist der darauffolgende Arbeitstag maßgeblich.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Kinder und Jugendlichen, welche bis zum Tag des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ihr 13. Lebensjahr vollendet und ihr 21. Lebensjahr noch nicht vollendet, sowie ihren Hauptwohnsitz in Oberkotzau haben und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes.
- (4) Wählbar ist, wer wahlberechtigt ist und nicht dem Marktgemeinderat des Marktes Oberkotzau angehört.
- (5) Der Markt Oberkotzau hat spätestens 2 Monate vor dem Wahltermin öffentlich bekannt zu geben, dass sich Kandidaten bis 1 Monat vor der Wahl aufstellen können. Hierzu reicht es aus, dass der Kandidat seinen Kandidaturwillen schriftlich unter Angabe seines Namens und seiner Adresse mit Unterschrift dem Markt Oberkotzau zur Kenntnis gibt.
- (6) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am 14. Tag vor der Wahl die Briefabstimmungsunterlagen, bestehend aus Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Abstimmungsschein, Wahlbriefumschlag und Hinweiszettel.
Die Wahlbriefe dürfen ab diesem Zeitpunkt bis zum Wahltag 10:00 Uhr in die Wahlurnen im Sekretariat der Schule (Schulstraße/Bürgerstraße 3, Oberkotzau), im Jugendtreff (Bahnhofstr. 2 in Oberkotzau) und im Rathaus (Am Rathaus 2, Oberkotzau) abgegeben werden. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Bewerber aufgestellt sind, jedoch maximal 15 Stimmen. Pro Bewerber kann maximal 1 Stimme vergeben werden.
- (7) Die Auszählung erfolgt am Wahltag ab 11:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (Am Rathaus 2, Oberkotzau). Der amtierende Bürgermeister oder ein von ihm Bevollmächtigter eröffnet und leitet das Verfahren.
- (8) Die Auszählung wird von einem Wahlvorstand durchgeführt.
Der Wahlvorstand besteht aus 5 Mitgliedern, wobei der Bürgermeister oder der Bevollmächtigte eines der Mitglieder ist. Der Wahlvorstand wird im Voraus durch die Gemeindeverwaltung schriftlich einberufen.
Der Wahlvorstand zählt die Stimmen mittels Zähllisten aus. Im Fall von unklaren Stimmzetteln ist ein Beschluss des Wahlvorstandes über die Behandlung herbeizuführen. Der Wahlvorstand beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte anwesend ist.
- (9) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (10) Abschließend erfolgt die Protokollniederschrift mit Feststellung der Wahlergebnisse. Wenn mehr als 15 Wahlvorschläge aufgestellt worden sind, entsprechen die aktuell nicht in das Jugendparlament Gewählten in Reihenfolge der erreichten Stimmen den möglichen Nachrückern. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet im Fall des Nachrückens dann das Los.

§ 4 Funktionen

- (1) Der Markt Oberkotzau beruft zu Beginn der neuen Amtsperiode eine konstituierende Sitzung ein. In der Sitzung wählt das Jugendparlament aus seiner Mitte in geheimer Wahl seinen Vorstand. Im Fall von Stimmengleichheit entscheidet das Los.
Wenn ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit von seinem Posten zurücktritt, ist spätestens 1 Monat nach dem Rücktritt eine Versammlung einzuberufen in welcher eine Nachwahl nach den Grundsätzen der Sätze 2 und 3 stattfindet.
- (2) Der Vorstand des Jugendparlamentes besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, sowie einem Schriftführer.
- (3) Die Vorsitzenden berufen in der Regel monatlich eine Sitzung im Sitzungssaal im Rathaus ein und legen die Tagesordnung fest. Die Ladung hat hierbei spätestens 5 Tage vor der Sitzung in Form der öffentlichen Bekanntmachung zu erfolgen.

Die Vorsitzenden leiten die Sitzung.

Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder ist innerhalb der nachfolgenden drei Wochen eine Sitzung einzuberufen.

- (4) Der Schriftführer hat von jeder Sitzung ein Protokoll zu fertigen und insbesondere die anwesenden Mitglieder und gefasste Beschlüsse mit ihrem jeweiligen Abstimmungsergebnis zu vermerken. Jedes Protokoll ist vom Vorstand zu unterzeichnen und danach den Mitgliedern und Beratern per mail zur Kenntnis zu geben.
- (5) Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Der Beschluss über die Absetzung eines Vorstandsmitgliedes erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes im Falle von mehrfachem unentschuldigtem Fehlen oder der Verletzung der Grundsätze des Jugendparlamentes wird mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
Ein Antrag zur Satzungsänderung an die Marktgemeinde erfolgt, wenn ein entsprechender Beschluss mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst wird.
- (6) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind öffentlich.

§ 5 Etat

- (1) Dem Jugendparlament steht ein Etat zur Verfügung, dessen Höhe jährlich dem Haushaltsplan der Marktgemeinde zu entnehmen ist.
- (2) Die Gelder sind für die Aufgaben des Jugendparlamentes zweckgebunden zu verwenden und werden nur gegen entsprechende Nachweiseinreichung ausgegeben. Die Auszahlung von Sitzungsgeldern ist nicht zulässig.
Über die Verwendung von Geldern ist entsprechend im Rahmen einer Sitzung Beschluss zu fassen.
- (3) Überplanmäßige Ausgaben sind nur dann zulässig, wenn eine Genehmigung des amtierenden Bürgermeisters vorliegt.

§ 6 Gender-Klausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2023 außer Kraft.

Oberkotzau, den 28.04.2026

Stefan Breuer
Erster Bürgermeister